

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0953/2021
Amt/Aktenzeichen 70/70 04 12/9	Datum 09.06.2021	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Kenntnisnahme	15.06.2021	Ö

Betreff:

Clean Vehicle Directive: Neues „Saubere-Fahrzeuge-Gesetz,, und alternative Antriebstechniken im Fuhrpark des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz

Mainz, 11. Juni 2021

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt den Bericht zur “Saubere Fahrzeug-Richtlinien” (Clean-Vehicles-Directive, CVD) zur Kenntnis und beschließt deren Umsetzung.

1. Sachverhalt

Mit aktuell 176 Fahrzeugen (siehe Abbildung 1: *Übersicht EB-Fuhrparkflotte*) besitzt der Entsorgungsbetrieb eine moderne Nutzfahrzeugflotte sowohl für die tägliche Abfallentsorgung im Stadtgebiet und im LK Mainz-Bingen als auch für die Reinigung in der Stadt. Auch für den Winterdienst, Hochwasserschutz und für Sondereinsätze kommen diese Fahrzeuge mit unterschiedlichen Anbaugeräten zum Einsatz. Grundsätzlich werden seit vielen Jahren bei jeder Fahrzeugbeschaffung Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, um durch den Einsatz u.a. von ressourcenschonenden Betriebsstoffen die Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima so gering wie möglich zu halten. Derzeit erfüllen ca. 75 % unserer Fahrzeuge die Abgasnormen EURO 5 (größtenteils EEV-Norm) und EURO 6. Die Mehrzahl der noch in unserem Bestand geführten EURO 3 bzw. Euro 4 Fahrzeuge dienen in erster Linie als Ersatzfahrzeug zur reparatur- oder schadensbedingten Überbrückung, wenn bspw. ein Stammfahrzeug ausfällt. Des Weiteren werden u.a. saisonal zugelassene und bereits abgeschriebene ältere Nutzfahrzeuge für den Winterdiensteinsatz vorgehalten und kommen nur im Bedarfsfall zum Einsatz. Grundsätzlich obliegt jedes Gerät bzw. Fahrzeug einer festen betriebswirtschaftlichen Abschreibungszeit, die unter ökonomischer Betrachtungsweise einen immer wiederkehrenden und bedarfsgerechten Erneuerungsprozess berücksichtigt. Derzeit verfügt der Entsorgungsbetrieb über

- sechs Kolonnenwagen und ein PKW mit Erdgasantrieb,
- vier E-Kolonnenwagen,
- zwei E-Handwerkerfahrzeuge,
- fünf E-PKW und ein E-Bike,
- zwei E-Kleinkehrmaschinen sowie
- ein Abfallsammelfahrzeug mit unterstützendem E-Antrieb für den Abfallsammelaufbau

mit alternativen Antriebsformen, was insgesamt ca. 12 % des Fuhrparks darstellt.

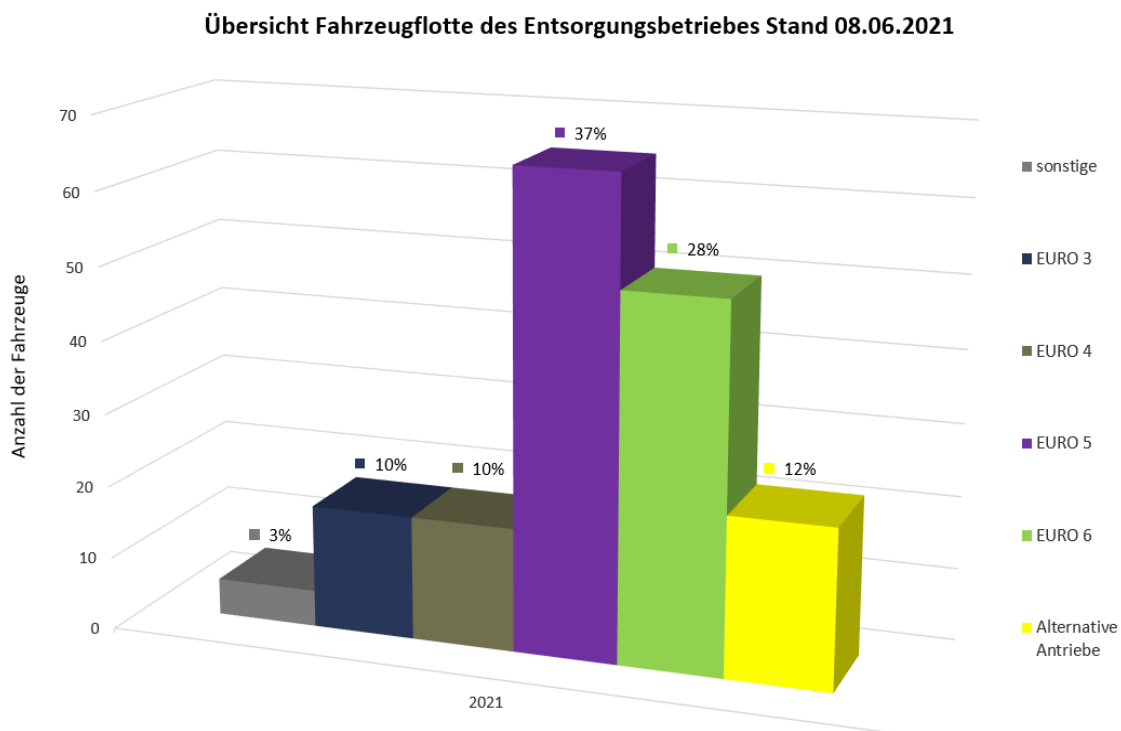


Abbildung 1: Übersicht EB-Fuhrparkflotte

Das im Mai 2021 verabschiedete Umsetzungsgesetz der „Saubere Fahrzeug-Richtlinie“ (Clean-Vehicles-Directive, CVD) regelt zukünftig die Förderung von sauberen und energieeffizienten Straßenfahrzeugen (Richtlinie 2009/33/EG) sowie die vergaberechtlichen Vorschriften für die Beschaffung von Fahrzeugen. Erstmals werden damit Mindestquoten für die Periodenziele

- vom 02.08.2021 bis 31.12.2025 (1. Referenzzeitraum) und
- vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 (2. Referenzzeitraum)

für saubere Fahrzeuge bei Beschaffungen bzw. der Beauftragung von bestimmten Verkehrsdienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber festgelegt. Nicht bei jeder einzelnen Beschaffung muss auf die Einhaltung der Mindestquote geachtet werden. Vielmehr werden alle im Periodenzeitraum beschafften Fahrzeuge betrachtet und zur Quotenermittlung herangezogen. Das neue Gesetz soll u.a. zur Verbesserung der Luftqualität in Städten, zur Senkung des Lärmpegels, zum Markthochlauf von emissionsfreien Fahrzeugen sowie zur Reduktion der Treibhausgase beitragen. Das bedeutet für Fahrzeugbeschaffungen für die Fuhrparkflotte des Entsorgungsbetriebes folgendes:

Für das Segment Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (M1 und N1) muss bei Neubeschaffungen im 1. Referenzzeitraum die Quote an sauberen Fahrzeugen 38,5 % betragen. Dieser Wert bezieht sich auf den CO₂-Ausstoß pro Kilometer und bedeutet 50 g CO₂/km, 80 % Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach Real Driving Emissions, RDE). Fahrzeuge die demnach die Grenzwerte zu CO₂- und Luftschadstoffemissionen einhalten, können den CVD-Mindestzielen von 38,5% an den Neubeschaffungen ab August 2021 angerechnet werden. Bei einer in diesem Segment durchschnittlichen Erneuerung von ca. drei bis vier Fahrzeugen pro Jahr würden diese Mindestvorgaben ca. fünf Fahrzeuge bis Ende 2025 (1. Referenzzeitraum) betreffen. Im 2. Referenzzeitraum gilt 0 g CO₂/km, k. A. zu Luftschadstoffemissionen. Das bedeutet, dass bis Ende 2030 alle Neubeschaffungen klimaneutral zu erfolgen haben.

Für das Segment der mittelschweren (N2 = 3,5t-12t zulässiges Gesamtgewicht, bspw. Kolonnenwagen) und schweren Nutzfahrzeuge (N3 > 12t zulässiges Gesamtgewicht, bspw. Abfallsammel-fahrzeuge) gilt im 1. Referenzzeitraum eine Mindestquote von 10 % der Neubeschaffungen. Im 2. Referenzzeitraum sind es 15%. Ausgenommen sind u.a. Fahrzeuge, die im Bereich der Straßenreinigung (bspw. Klein- und Großkehrmaschinen) oder im Winterdienst (Multi-Use-Fahrzeuge, bspw. Abroll- und Absetzkipper mit Winterdienstvorrüstung) eingesetzt werden. Im schweren Nutzfahrzeugbereich sind neben batterieelektrischen und wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen auch Erdgasfahrzeuge als sauber anerkannt. Seit mehreren Jahren bieten verschiedene Hersteller diese auch für leichte Nutzfahrzeuge an. Unter Berücksichtigung der Ausnahmen und einer daraus resultierenden jährlichen Neubeschaffungsquote von durchschnittlich ca. acht Fahrzeugen, betreffen diese Mindestvorgaben ca. drei Fahrzeuge bis Ende 2025 (1. Referenzzeitraum) und ca. fünf Fahrzeuge bis Ende 2030 (2. Referenzzeitraum).

2. Lösung

In den kommenden zwei bis fünf Jahren wird der Entsorgungsbetrieb aus wirtschaftlichen bzw. abschreibungsbedingten Gründen eine große Anzahl älterer und abgewirtschafteter Nutzfahrzeuge mit EURO 3, EURO 4 und EURO 5 EEV sukzessive ersetzen müssen. Dabei soll die Fuhrparkflotte vorrangig mit alternativen Antrieben ausgestattet sein, soweit das technisch möglich ist, die Einsatzanforderungen dies zulassen und Hersteller die Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen zu vertretbaren Preisen anbieten. In jedem Einzelfall wird die Inanspruchnahme von möglichen Förderprogrammen im Hinblick auf den wirtschaftlichen Einsatz geprüft werden müssen.

Im laufenden Beschaffungsprozess befinden sich aktuell noch zwei elektrisch angetriebene Abfallsammelfahrzeuge mit Speicherbatterien und Brennstoffzellentechnik (e-H2 ASF). Das erste Fahrzeug wird bereits Ende Juni 2021 in Betrieb genommen werden, das zweite folgt voraussichtlich im 3. Quartal. Bei diesen beiden Fahrzeugen handelt es sich zugleich um mit die ersten dieser Art in der Bundesrepublik und die ersten in Rheinland-Pfalz überhaupt, die im Juli/August 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Darüber hinaus sind für das Jahr 2021/2022 zwei weitere e-H2-ASF, drei E-Kolonnenwagen, drei E-PKW sowie zwei E-Bikes als Dienstfahräder geplant. Um den Einzug moderner Antriebstechnik im EB-Fuhrpark der Stadt Mainz auch in der breiten Öffentlichkeit wahrnehmbarer zu gestalten, sind diese Fahrzeuge mit neuem Layout besonders hervorgehoben. Zukünftig werden diese Fahrzeuge mit einem grünen Streifen im Dachbereich den Weg der Stadt Mainz zur Klimaneutralität begleiten. Plakate auf den Fahrzeugen und ein Schukosteckersymbol weisen auf die Art der Antriebstechnologie hin.

3. Alternativen

Keine, da es sich bei der CDV um eine gesetzliche Vorgabe handelt.

4. Ausgaben/Finanzierung

Die Ausgaben werden in den Investitionsplanungen des Entsorgungsbetriebs der kommenden Jahre berücksichtigt.

Anlagen